

Zuschüsse und Selbstbeteiligungen beim Kauf von VGC-Schülermonatskarten bei einem Schulbesuch im Landkreis Calw ab I. I. 2018

VGC-Tarifzonen	Selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)		
	Regeltarif VGC-Schülermonatskarte	Fixer Zuschuss Landkreis Calw	Selbstbeteiligung Schüler *
1	€ 50,00	€ 10,25	€ 39,75
2	€ 61,00	€ 19,25	€ 41,75
3	€ 72,50	€ 29,00	€ 43,50
4	€ 84,00	€ 38,50	€ 45,50
5	€ 96,50	€ 48,50	€ 48,00
6	€ 108,50	€ 58,00	€ 50,50
7	€ 120,50	€ 68,75	€ 51,75
8 und mehr	€ 134,50	€ 79,25	€ 55,25

* Der Zuschuss des Landkreises Calw und entsprechend die Selbstbeteiligung je Fahrkarte richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Zonen nach dem VGC-Tarif.

Es wird keine Selbstbeteiligung erhoben für Schüler an Grundschulen, Sonderschulen, Förderschulen und Kinder von Schulkindergärten (notwendige Fahrkarten werden in voller Höhe vom Landkreis bezuschusst).

Sind es mindestens 3 Fahr-Schüler je Familie, für die eine Selbstbeteiligung zu bezahlen ist, kann ab dem 3. Kind ein Antrag auf Befreiung von der Selbstbeteiligung gestellt werden. Ein solcher Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Auskunft hierüber erteilen die Schulsekretariate.

Bei einem Schulwechsel in einen anderen Landkreis und beim Verlassen der Schule endet der Zuschuss des Landkreises Calw. Maßgeblich für die Zuschusszahlung ist die jeweils gültige Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Calw.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Verkehrsunternehmen oder an die VGC Geschäftsstelle:



VGC Geschäftsstelle Calw
Sparkassenplatz 2 · 75365 Calw
Tel. 0 70 51/96 88-0 · Fax 96 88-51
www.vgc-online.de



Das gilt bei Schülermonatskarten!

Ausgaberegeln für Schülermonatskarten:

- **Schülermonatskarten gelten für den Kalendermonat auf der eingetragenen Fahrstrecke vom Wohnort zum Schulort.** Sie werden innerhalb des VGC-Gebiets auf parallelen Strecken firmenübergreifend anerkannt. Ab 8 Zonen gelten die Karten netzweit.
- Die Schülermonatskarten Juli oder September 2018 gelten während der Sommerferien ohne zeitliche Einschränkung **als Netzkarten im gesamten Landkreis Calw.**
- Für **Schulpraktika** gelten besondere Bestimmungen (s. gesondertes Info-Blatt).
- Die Fahrkarten werden im Block für jeweils 5 bzw. 6 Monate durch die Schulsekretariate ausgegeben. Fahrkarten eines Blocks, die nicht benötigt werden, können bis zu dem für das jeweilige Schulhalbjahr festgelegten Stichtag zurückgegeben werden. Danach werden keine Karten mehr zurückgenommen und die Selbstbeteiligung berechnet. Die Rückgabetermine werden jeweils mit der Fahrkartenausgabe bekannt gegeben.
- Wer Karten zurückgegeben hat und diese dann doch benötigt, kann die betreffenden Monatskarten jederzeit direkt bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen wieder abholen.
- **Schülermonatskarten sind nicht übertragbar**, nur im Original gültig und können nur von der Person genutzt werden, für die sie ausgestellt sind. Fahrausweise sind Dokumente und dürfen nicht verändert werden. Jeglicher Missbrauch führt zum Einzug der Fahrkarte.
- Bei **Kartenverlust** kann im Schulsekretariat eine Ersatzfahrkarte bestellt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- je Monatskarte berechnet.
- Bei unterjährigen Neuanmeldungen, Umzug, Verlust der Fahrkarte wird vom Schulsekretariat ein befristeter **Ersatzfahrschein** ausgestellt, der bis zur Ausgabe der regulären Monatskarten als Fahrschein gültig ist.
- Bei **Wohnortwechsel während eines Kalendermonats** wird vom Landkreis Calw nur eine Monatskarte bezuschusst.
- Bei **Umzug oder Schulwechsel** müssen die nicht mehr benötigten Fahrkarten umgehend an das Unternehmen zurückgegeben werden, andernfalls werden sie zum vollen Preis weiterberechnet.
- Die von den Eltern zu bezahlende **Selbstbeteiligung** (Preis der Schülermonatskarte abzüglich Zuschuss des Landkreises) wird jeweils am Anfang des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto eingezogen. Wird ein Bankeinzug nicht eingelöst, werden die Bankgebühren für die Rücklastschrift sowie eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- in Rechnung gestellt.
- **Die Fahrkarten sind dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.** Schüler, die keinen Fahrausweis besitzen oder die Fahrkarte vergessen haben, haben keinen Anspruch auf Beförderung. Das Fahrpersonal ist ermächtigt, Schüler ohne gültigen Fahrausweis im Rahmen eigenen Ermessens zu befördern, sofern sie ihre Stammdaten korrekt angeben und dadurch eine Überprüfung möglich ist. Das Unternehmen ist dazu berechtigt, sich die Fahrkarte nachträglich vorlegen zu lassen bzw. bei Unterlassung ein erhöhtes Beförderungsentgelt von € 60,- zu erheben.

Vorteile für alle VGC-Schülermonatskarten:

- **Mitnahmeregelung:** Samstags, sonn- und feiertags können bis zu 2 Personen unentgeltlich mitgenommen werden.
- **Netzvorteil:** an Schultagen gelten die SMK ab 12.00 Uhr netzweit
- **Ferienregelung:** in den Schulferien, an landesweit einheitlichen schulfreien Tagen sowie samstags, sonn- und feiertags können die SMK ganztägig ohne Aufpreis als Netzkarten genutzt werden.

Sie gelten in allen Bussen im Tarifgebiet der VGC, auf der Kulturbahn bis zum Haltepunkt Unterreichenbach und auf der Enztalbahn bis zum Haltepunkt Eyachbrücke. Der Netzvorteil gilt nur für Vollzeit-Schüler die im Besitz einer VGC-Monatskarte sind. Er wird nicht gewährt für Inhaber von Schülermonatskarten anderer Verkehrsverbände.